

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Kleinfurra

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33) zuletzt geändert am 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 92) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinfurra in seiner Sitzung am 05.06.2003 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe 50,00 €, die sich aus 41,00 € Grundbetrag und 9,00 € Zuschlag zusammensetzt.
- (2) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 €.
- (3) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i.S. von Abs. 2 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 €.
- (4) Nimmt der ständige Vertreter i.S. von Abs. 3 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntschVO.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

-	Jugendfeuerwehrwart	26,00 €
-	Gerätewart	10,00 €

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Beschlüsse Nr. 86-32/1998 vom 03.12.1998 und 77-18/2002 vom 05.12.2002 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Kleinfurra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich

unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Kleinfurra
Kleinfurra, den 15.07.2003

(S I E G E L)

gez.
K O S C H O R R E C K
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Kleinfurra (Beschluss-Nr.: 83-20/2003) erfolgte gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 01.07.2003, eingegangen am 03.07.2003 unter AZ 30/092.6/Ho.

Gemeinde Kleinfurra
Kleinfurra, den 15.07.2003

(S I E G E L)

gez.
K O S C H O R R E C K
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte an den Verkündungstafeln in Kleinfurra in der Zeit vom 17.07.2003 bis 23.07.2003 (siehe Bekanntmachungsnachweise)

**ausgegangen am: 16.07.2003
abgenommen am: 28.07.2003**

abzunehmen am: 24.07.2003